



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1991

Nummer 58

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	27. 11. 1991	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW .....	520
223	2. 12. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	527
	27. 11. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992 .....	520

### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 27. November 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885, 1130), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – Vergabe-VO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Besondere Erklärungspflichten

Wer sich für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens bewirbt, hat an Eides Statt zu versichern, ob er bereits

1. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war und ob und wann er den Studiengang gewechselt hat, oder
2. an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, nach dem 30. September 1991 ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 31. März 1991 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Komma die Worte „oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erprobung können für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 bis einschließlich Sommersemester 1994 Bewerber für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen, durch die sie für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, benannt werden. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekanntzugeben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Jeder Bewerber kann für ein Vergabeverfahren nur einen Antrag stellen. Die Zentralstelle

leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.“

- c) Absatz 3 Satz 4 wird zu einem neuen Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „nach dem Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und Abs. 5“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Rangleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei Bewerbern für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewerbung“ die Worte „spätestens zum Sommersemester 1992“ eingefügt.
5. § 47 a wird gestrichen.
6. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat „§§ 1 bis 21“ ersetzt durch das Zitat „§§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und 6, §§ 9, 11, 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1, §§ 13, 14, 17 bis 21“.
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
7. § 49 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten die §§ 1 Abs. 3, §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, §§ 4, 5, 9 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1, §§ 13, 14, 17 bis 21, 45, 46 Abs. 2, 47 und 48 Abs. 3 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Gründe für die bevorzugte Auswahl sich auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird.“
8. In Anlage 1 wird in der Fußnote 2 die Angabe „Wintersemester 1991/92“ durch die Angabe „Sommersemester 1992“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung wird die sich aus Artikel I dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen unter neuem Datum bekanntmachen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1992.

Düsseldorf, den 27. November 1991

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 520.

### Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992

Vom 27. November 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-West-

falen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

#### § 1

Anlagen  
1 bis 4

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1992 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1992 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 520) vergeben.

#### § 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1, 2 und 4 Buchstaben a und b nur Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 3 und 4 Buchstabe c sind auch Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

#### § 3

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

#### § 4

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

#### § 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1991

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 520)  
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als er-  
stem Abschluß)  
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Anlage 1

Studiengang	TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Architektur	A												
Betriebswirtschaftslehre	A							212		176			
Biologie	A												
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A												
Lebensmittelchemie	A			10									
Medizin	B			125		174		162		162			
Rechtswissenschaft	A	160	184	229				260		229			
Pharmazie	A			80		53				69			
Psychologie	A												
Sport	A		42						207				
Technische Informatik *	A												
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A							20					
Wirtschaftsinformatik	A												
Wirtschaftsingenieurwes. *	A												
Wirtschaftspädagogik	A							19					
Zahnmedizin	B			39						56			

Studiengang	TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Geologie	V												
Informatik	V												
Volkswirtschaft	V			99				63		98			

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
Uni = Universität  
U-GH- = Universität - Gesamthochschule  
DSH = Deutsche Sporthochschule  
A = Auswahlverfahren  
B = Besonderes Auswahlverfahren  
V = Verteilungsverfahren  
\* = integrierter Studiengang

## Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 27. November 1991  
(GV. NW. S. 520)  
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

## Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düssel- dorf	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie A						21		
Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft A								

## Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Studiengang	Uni Biele- feld	Uni Dortmund	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primar- stufe V	59	83	95	104	115	42	36	46

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
Uni = Universität  
U-GH- = Universität-Gesamthochschule  
A = Auswahlverfahren  
V = Verteilungsverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 27. November 1991  
(GV. NW. S. 520)

Allg. Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortm.	FH D' dorf	FH Köln		FH Bibl u. Dokm Köln	FH Lippe	
	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Geisenk			Köln	Gumm.		Lemgo	Detmold
Produktdesign													
Sozialarbeit			53						76				
Sozialpädagogik			76						112				
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design													
Wirtschaft	79		161		104		111	108	178				

Allg. Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Duisbg.	U-GH- Essen	U-GH- Paderborn				U-GH- Siegen	U-GH- W`tal
	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb			Paderb.	Höxter	Mesched	Soest		
Produktdesign			12											
Sozialarbeit			41				15							
Sozialpädagogik			76				6							
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design			31											
Wirtschaft			56			72								

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule-

\* = Integrierter Studiengang



Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Paderborn	U-GH- Siegen	U-GH- Wuppertal
Sozialwissenschaften Politologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				60								
Nebenfach				75								
Soziologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				19								
Nebenfach				24								
Theaterwissenschaft (Abschluß Mag.) Hauptfach			66									
Nebenfach			39									
Vergleichende Religionswissenschaft Hauptfach				10								
Nebenfach				20								

\*\* = integrierter Studiengang

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Köln	DSH Köln	U-GH- Wupper- tal
Chemie		21		10		
Geographie		18		21		
Holztechnik						
Sozialwissenschaften		21		20		
Sport					74	
Wirtschaftswissenschaft				16		

Abkürzung: Uni = Universität

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

TH = Technische Hochschule

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	FH Bielefeld	FH Bochum		FH Dortmund	FH Düssel- dorf	U-GH- Duisburg	FH Köln		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein	
		Bochum	Gelsenk.				Köln	Gumm.	Lemgo	Detmold	Münster	Steinf.	Krefeld	M. Gladb.
Lebensmitteltechnologie									53					
Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	42	37												

Abkürzungen: U-GH- = Universität-Gesamthochschule FH = Fachhochschule

– GV. NW. 1991 S. 520.

223

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter  
an Schulen**

**Vom 2. Dezember 1991**

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des zweiten Prüfungsabschnittes“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2, erster Halbsatz wird „3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290)“ ersetzt durch „10. Juli 1991 (GV. NW. S. 328)“.
  - b) Als Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.“
3. § 15 Abs. 2, zweiter Halbsatz, erhält folgende Fassung:
 

„die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder eine entsprechende schulformbezogene Prüfung (§ 14 Abs. 2 Nr. 10) nicht bestanden worden ist.“
4. § 36 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

5. § 42 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

6. In § 56 Abs. 3 werden als Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Zahl der Prüfungsteilgebiete, die nicht mit den Prüfungsteilgebieten der vorangegangenen Prüfung für die Sekundarstufe I übereinstimmen dürfen, ist dabei um eines zu verringern. Die Prüfung ist ausschließlich auf die Anforderungen der Sekundarstufe II auszurichten. Sofern eine fachpraktische Prüfung gefordert wird, bleibt diese Verpflichtung unberührt.“

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 Satz 3; Satz 3 wird Satz 2. Als Sätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„Die Zahl der Prüfungsteilgebiete, die nicht mit den Prüfungsteilgebieten der vorangegangenen Prüfung für die Sekundarstufe I übereinstimmen dürfen, ist dabei um eines zu verringern. Die Prüfung ist ausschließlich auf die Anforderungen der Sekundarstufe II auszurichten. Sofern eine fachpraktische Prüfung gefordert wird, bleibt diese Verpflichtung unberührt.“

8. In § 60 wird als Absatz 9 angefügt:

„(9) § 15 Abs. 2, zweiter Halbsatz, findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 1992 aufnehmen.“

9. In Anlage 24 zu § 54 LPO wird in Nummer 4.2 als Satz 2 eingefügt:

„Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 42 Abs. 4 wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## 10. Anlage 25 zu § 54 LPO wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 4.2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 42 Abs. 4 wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## b) Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:

„4.9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein und Griechisch nach Nummer 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1991

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

– GV. NW. 1991 S. 527.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359